

Contribution-Edict. Gegeben in Schwerin/ Den 16. Octobris. Anno 1686

Schwerin: Schröder, 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734348630>

Druck Freier  Zugang



ad Volumen XXVII. 23

CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben in Schwerin/

Den 16. October.

Anno 1686.



Schwerin/

Gedruckt durch Peter Schrödern.

Luftungs-Edict

№ 26



Wir Christian

Ludwig von Gottes

**Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rostock / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard
Herr / Ritter vom Orden des Christlichen
Königs.**

**Sügen magst zu Entbitung Unsers müdlasten Grusses
allen und jeden Unsern Amptleuten und Verwaltern/
Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Räten in den Städten/
und sonst allen Unseren Unterthanen und Ver-
wandten insgemein / hienit zuwissen.**

**Nachdem Unsers Herzogthums und Lande
unumgängliche Nothdurfft / und obliegende
praestationes erfordern / daß zu deren Absta-
tung von dem jeulgem / was E. E. Ritter und
Land-**

Landschaft aus unterthänigster erkenntlichkeit Uns bleibe.
vor zu Rostock/ und aniso weiter freiwillig versprochen/
das für diesmal bewilligte quantum durch eine öffent-
liche Landes Collecte bensammen gebracht werde / und
dann vermittelst eines billigen und modici solches werck-
stellig zu machen/ Wir Uns eusserst angelegen seyn lassen/
zu verschiedenen Diäten Unsere Ritter und Landschaft/
umb ein gewisses Reglement, darnach die Steurr zu
colligiren/ zu befinden/ vorzuschlagen / und mittelst Un-
ser approbation fest zu stellen/ anhero wir convociren
lassen/ jedoch im Werck befunden/ daß die Ritterschafft
bey dem zu Rostock vorgekommenem modo bestanden/ //

„ Deputati von den Städten aber Ihre an das Kaiserl.
„ Cammer Bericht dagegen eingewandte Appellation aus-
„ gewirkte und insinuirte inhibition, lang Jährige Unser
„ Landes observantz, und des neuen modi Ihnen uner-
„ trägliche / keine proportion noch Unterscheid zwischen
„ Vermögenden und Unvermögenden haltende Unrichtig-
„ keit beharlich vorgeschüttet / so daß alles zusprechen und
„ adhortirens ungeachtet/ zu keiner gütlichen Vereinigung
„ zugelangen gewesen/ und beyde Theile unbeweglich in
„ contradictoriis bestehen geblieben. Als haben bey sol-
„ chen der Ritter und Landschaft unter sich begenden Miß-
„ billigkeiten/ Wir Uns gemüßiget befunden / weil die be-
„ nöthigte Gelder / zu Abwendung sonst bevorstehenden
„ Schaden / Nachtheil und Verlustes schleunig einzutrei-
„ ben / den so genannten Rostocker modum, zum Versuch/
„ ob derselbe practicabel und ohne prægravation eines und
„ andern Standes einzuführen / für diesmal / ohne con-
„ sequence, und Männiglichen an seinen Rechten ohne
„ Schaden ergeben / und mittelst dieses offenen Edicts
„ ausschreiben zulassen / und lautet derselbe / nach dem zu
„ Rostock

Rostock verfasstem project, und zwar in gedoppeltem
Triplo wie folget:

I.

Auf dem Lande wird gegeben:

Von einem besetzten vollen Bauern Gehöfte ohn
unterscheid - - - - 4. Gulden.

Von einem halben Hübener und Cossaten der mit
Vieh dienet / - - - - 2. Gulden.

Von einem Cossaten der nicht mit Vieh dienet / und
übrigen Einlieger auf dem Lande - - - 1. Gulden.

Die Freyen Leute / so wüste Bauer Gehöfte in Heuer
haben geben von einem vollem Gehöfte darauß Sie
wohnenden vollen Bauern gleich als - 4. Gulden.

Wann dieselbe aber mehr wüste Hufen in Heuer ha-
ben / von jeder die Helfter als - - - 2. Gulden.

Weil auch solche Heuers Leute oft viele Schaffe haben/
so werden zwar auß jeder Hufe / die Sie in Heuer haben
Steuer frey 20. Stücke passirt was Sie aber darüber
haben / geben Sie von jeder Hant an Schafen / Hamel
und Lämmern / darußer die Knecht Schaffe mit gerech-
net / - - - - 2. Schilling.

Alle Possessores ohn unterschied welche Bauerhöfe
haben und besitzen / geben vorgesehtes Contingent, nem-
lich von jeder Hufe - - - - 4. Gulden.

Die Priester / Kirchen und Oeconomien, wenn
Sie Bauern / und andere weltliche steuerbare Acker und
Hufen haben / gebenden weltlichen possessoribus gleich

- - - - 4. Gulden.

Von jeder Span Zug Vieh so zu rüthen / Haken/
Eggen / oder Wisten / von den Adelichen Höfen und
Vormerken gebraucht werden / wird so viel gegeben/
als von einer besetzten Hufe nemlich - 4. Gulden.

A 3

Die

Die Pensionarien und Glahabere Fürstl. Embter
und Taffelgüter / wie auch die Jenigen so Adeltiche und
andere LandGüter und Ackerwerke in Pension haben/
geben von dem Ihrigen - - - 9. Gilden /

Jungleichen die Pensionarien und Schäffer von je-
dem Haupt Schaff. Vieh / so ihnen / oder ihren Knechten
zugehören / oder die Sie sonst von andern Dhrten hāt-
ten / - - - 2. Schilling.

Die Glasemeisters von Ihrer Handlung und
von einer Hütten - - - 18. Gilden /

Hütten Sie aber mehr als eine Hütte / geben Sie
vor jeder a pare so viel.

Ein jeder Hütter Gesell von Seinem Verdienst

Zehr. und Pot Aschbrenner der Meister - - - 2. Gilden.
Der Gesell / - - - 1. Gilden.

Kalk und Ziegelbrenner der Meister / - - - 2. Gilden
Der Knecht / - - - 1. Gilden /

Handwerker auf dem Lande / worunter auch die
Küster und Müllespinn begriffen wann Sie Handwer-
cker / oder Krügeren treiben von ihrem Handwerk und
Krügen / - - - 1. Gilden /

Der Küster vom Handwerk und Krügeren / 12. Schill.

Vor jeden Gesellen die sie auff das Handwerk hal-
ten / der Meister - - - 18. Schilling

Die Holländer von Ihrer Nahrung / - - - 18. Schill.

Die Rubbirten / - - - 18. Schill.

Die Schweinbirten - - - 12. Schill.

Ein Handwerks Gesell von den Seinigen - - - 6. Schil.

Von jedem Scheffel Malz / so zu feilen Kauff ver-
brauet wird / - - - 2. Schilling /

Jedoch wird hiedurch die Braugerechtigkeit / nie-
mand

mand/ der sonst nach der Policey dazu nicht besugt/
concediret.

II.

In den Städten wird gegeben.

Vor einem vollem Erbe/ 7. Guld / 12. Schill.

Vor einem halben Erbe 3. Guld. 18. Schill.

Vor einer Buden/ 1. Guld. 21. Schill.

Die übrigen Städte derer Erbe mit Wächten und
Dienstten beladen geben nur/als Lübbz/Bukow, Rehrn/
Kröpelin/ Hagenow und Brühl.

Von einem vollen solcher gestalt beschwerten Erbe/

5. Gilden / 15. Schill.

Von einem halben Erbe/ 2. Guld. 19. Schill. 6 Pf.

Von einer Buden/ 1. Guld. 9. Schilling.

Weilen auch in denen Städten viele Erben herunter
gefallen / dabey aber doch die Haus- Städte / Gärten/
Wiesen / Aecker und dergleichen vorhanden / so sollen die
Possessores igtgedachter immobilium, so zu den wüsten
Erben gehören / von jedem Morgen Landes so sie inne
haben und gebrauchen / oder doch gebrauchen können/
geben und entrichten / 6. Schilling

Von einem Lust- Kohl-Obst oder Hopffen Garten
so ein Morgen Acker groß ist 18. Schill.

und dieses nach proportion der Garten weniger oder
mehr

Von jedem subder Herw/ so den solchem wüsten
Erbe geworden werden kan/ 3. Schilling.

Hätten nun die Geistl. als Priester / Kirchen und
Oeconomeyen, Hospitalien und dergleichen pia Cor-
pora, Erbe oder vorgedachte immobilien, so zu den wü-
sten Erben gehören / an sich gebracht / geben sie davon
gleich

gleich denen übrigen oder auch von denen Pertinentien
denen Possessoribus der Erbe zu hülffe. Es geben auch
die so vor den Städten und auff den Bergen oder Gar-
ten daselbst wohnen ein gleiches / als von einer Morgen
Acker / 6. Schilling

Von einem Garten / so eine Morgen Acker groß
ist / 18. Schilling.

Von einem fuhder Heu / so geworben werden kan
3. Schilling.

Es gehöre der Acker ihnen selbst oder andern / es weh-
re dann / daß er zu den Erben in den Städten oder Ba-
wer Acker gehörete / und daselbst von den Bürgern in
den Städten / oder Bawren auff dem Lande in der
Landbeede mit vertheuret wurden.

Daß nun dieserwegen soviel desto besser richtigkeit
gehalten werden könne / so muß Burgermeister und
Rath einer jeden Stadt 2. Medliche und unparteyliche
Leute aus ihrem Räteln erwählen / so in diesem Punct
nicht interessiret, welche aus denen Alten und Newen
Stadt-Bücher nachsehen und designiren / was für
Haußstädten / Acker / Wiesen / Garten und dergleichen
zu den wüsten Erben vorhin gehöret / und wer dieselbe
mitso in Besiz hat und müssen obgedachte Personen
solche Extracte beschweren und mit einem leiblichen
Ende erhalten / daß sie die Stadt-Bücher und was son-
sten mehr dazu nöthig gewesen / mit Fleiß nachgesuchet /
und ein mehrers von Ihnen nicht auffgefunden / noch
sonst erfahren werden können als was solcher gestalt von
ihnen Specificiret und designiret worden.

Über dieses geben die Bürger und Einwohner in
den Städten von ihrem Handel / Verdienst und Nah-
rung / als alle Kaufleute / Seidenkrämer / Gewand-
schneider

schneider / Apothecker / und die so mit Wein / Korn / Honig / Woll und Gewürz / Kupffer und dergleichen Waren handeln von ihrer Handlung und Nahrung

6. Gulden.
Hätte aber einer derselben mehr als eine und also verschiedene Handlungen gibt es vor jeder Handlung a part

Herbergierer /

4. Gulden.

Kesselführer /

4. Gulden.

4. Gulden.

Die Handwerker in den Städten als Goldschmiede / Barbierer / Becker / Huetkavierer / Wand. Sonden und Bortmacher / Kupffer Grob und Kleinschmiede / Schiff und Fehrleute / so ihr eigene Gefässe haben / oder auch zum theil daran interessiren, Mülher / Bundmacher / Körsner / Tuchbereiter / Hacken / Kanonen und Grapengießler / Buchbinder / Sattler / Riemen / Reißschläger / Frenschlechter / Knochenhauer / Gläser / Seiffensieder / Fren- und andere Schneider / wie auch Fren- und andere Schuster / Beutler / Huetmacher und Schwarzferber auch Leinweber / wann sie ihre Handwerke vor sich und ohne Gesellen oder Jungen treiben /

1. Gulden / 12. Schilling.

Wan sie aber Gesellen halten / geben die Meister vor jedem

1. Gulden.

Vor einen Jungen oder also genandten Weber Knäpfschen

18. Schilling.

Kauff. Apothecker. und Kramer. Gesellen geben von den Ihrigen

18. Schilling.

Die übrigen Handwerker / Als:

Versticker / Kunstpfeiffer / Köche / Mahler / Rätler

Nattler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Maurer/
 Poh- und Weißgerber / Ledertauer / Bier- und Brand-
 wein Krüger / Badstüber / Steinharver / Glocken- und
 Rothaießer / Dreßler / Schwerdfeger / Sporen-Meiß-
 und Büchsenmacher / Böttcher / Kleinbinder / Wagen-
 und Rademacher / Pickenmacher / Stadtdiener / die
 Wächter auff Bürgen und Warten vor den Städten
 wann dieselben ihr Handwerck ohne Gesellen treiben/

1. Gilden/ 6. schill.

Haben sie auch Gesellen / so giebet der Meister von
 jedem 18. Schilling.

Tagelöhner und andere gemeine Leute / als Fischer/
 Sager / Gräber / Lehmkleiber / Decker / Börtner/
 Thormächter / Bothen / Schuh- und Kesselflicker / Ge-
 richtsknechte / Hausschlächter / Schiff und Bohrsknech-
 te / Gutscher / Krüger / Scherenschleiffer / Raghensenger/
 Lehrendreher / und sonst auff ihre Hand liegende Knechte/
 Welber und Mägde / steyren von ihrem Verdienst

1. Gilden.

Schornsteinfeger

6. Gilden.

Schweinschneider

8. Gilden.

Handwercks Gesellen

9. schilling

Bescherin / Mäherinnen / Wartefrauen / Säu-
 ge- und Hebeammen / Brausteterinnen / Aufgeberin-
 nen

1. Gilden.

Schäffer in den Städten dafern sie keine eigene
 Schaffe unter der Huede haben / besondern nur dieselbe
 hüten

1. Gilden.

Haben sie aber eigene Schaffe / so geben sie über
 das den andern Schäffern auff dem Lande gleich / von
 jedem Haupte

2. Schilling

Kuhhirte

1. Gilden.

Schweinhirte /

18. Schill.

Von

Von jedem Scheffel Parchimer Maas Malz so
zur Mühlen gebracht wird 2. Schilling

III.

In Städten und auff dem Lande in gemein
wird gegeben.

Alle Ruchmeister / Amtsverwalter / so die Fürstl.
Rember berechnen / wie auch Korn-Schaal- und an-
der dergleichen Schreiber / Zöllner und Kloster Bedien-
ten geben von jeden Gilden ihres Jährlichen Salarii
1. Schilling / 6. Pfenn.

Der Embter / Edelleute / und anderer vornehmer
Leute Bedienten / als Schreiber / Holkvoigte / Herd-
und Landknecht / Schützen / Vogelfänger / Hoffmei-
ster und dergleichen geben von jeden Gilden Jährlichen
Lohns 1. Schilling.

Alle Dienstboten sie dienen bey Geistlichen oder
Weltlichen ohn unterschied von jeden Gilden Jährliches
Lohns 6. Pfennig

Von jedem Scheffel ihnen gesetzeten harten Korn
nach der Ordnung 1. schilling.

Über der Ordnung 4. Schilling.

Weiches Korn / vom Scheffel nach der Ordnung /
6. Pfennig.

Über der Ordnung / 2. Schilling

Knechte / Frauen so der Herrschaft Dienste thun /
6. Schilling.

So der Herrschaft keine Dienste thun / 12. schill.

Handwerk's Jungen in Städten und auff dem
Land so Lohn bekommen 6. schilling.

Kesselträger 18. schilling.

Erb-Müller in den Städten und auff dem Lande
von jedem Dröm Pacht Korn 9. Schilling
von

Von hundert Gulden Mühlen Pacht 6. Guld.

Welches alles anzuschlagen / nach dem die Mühlen
tragen könnten / wann sie verpachtet weren / und ist die-
ses auff alle Mühlen zu verstehen wie die Mahnen ha-
ben / so Erb-Mühlen seind / und da die Müller den Ei-
genthum an der Mühlen ganz oder zum Theil haben /
die übrigen Müller / welche die Mühlen gepachtet / geben
de suo halb so viel / als 4. Schill. 6. Pf.

Kost-Knecht / Matter- und Wagen Knechte von ih-
rem Verdienst 1. Guld 12. Schilling.

Walch- Hammer- Obl-Grätz Pulver- und Lot-
Müller geben vom Handwerck 3. Guld

SageMüller vor jeden Guld Pohn 1. Schilling.
6. Pfenn.

Papier-Müller von jedem Hundert Guld Pension,
3. Guld.

Von einer Brandwein-Blase so eine Tonne hält
4. Guld.

So darunter die mehr 3. Guld.

So darüber 6. Guld.

Ein Gerstquere 1. Guld.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesetht hiemit
gnädigst und ernstlich / daß Sie zwischen dieses und den 16.
Novembris die Steuer überall an grober und nach den Deval-
vations Edicten gangbarer Münz / Unsere alhie bestellten
Einnehmern in Schwerin / vermittelst einer richtigen und von ei-
nem jeden Einhandige unterschriebenen und vollkommenen
specification seiner ganzen Contribution einliefern / solches
auch sub poenâ paratissimæ Executionis nicht anders hal-

ten

ren soll. Damit auch hierin mehrer Richtigkeit gehalten werden möge/ sollen die vom Adell und andere Land-begüterte Ihre Specificationes, denen sonst verordneten Commissariis eines jeden Amtes vorzeigen / revidiren und zum Zeugnis/ daß Edict mässig und nichts / insonderheit von Bauer Huesen verschwiegen/ unterschreiben lassen / und sodan wie ob ermahnet/ die unterzeichnete specificationes alhie einbringen.

In den Städten sollen die Einnehmer ihre geschlossene Rechnungen zu erst selbstn unterschreiben / und darauff dem Rakte einliefern / welcher durch einen Burgermeister und Raktman/ so nicht bey der Einnahme gewesen/ nach gescheyener revision, selbige gleichfals unterschreiben und solcher gestalt anhero neben dem Gelde liefern soll.

Es soll auch auff dem Lande bey Examining der specification, sonderlich dahin gesehen werden / daß kein Grundherr sich unterstehe / den Schaffer oder Pensionarien Schaffe / als eigenes oder in das Inventarium gehöriges Vieh anzugeben/ und dadurch den unterschleiff zu veranlassen.

Die Accise auff dem Lande / sollen die Müller jedes Ortes einheben / ein richtiges Register bey schwerer Straffe darüber halten / solches alle Monath ihrem Grund Herrn zur Unterschrift überreichen/ und folgendes unsern Einnehmer zu Schwerin / alle qvartal nebst den erhobenen Geldern einliefern / in den Städten verbleibet es der Accise Einnahme halber / bey der bisherigen observantz und denen vorigen Edicten.

Damit nun dieser Verordnung in gesetztem Termino ohn einige Seumbnus und Behinderung gehorsambst / und ohn fehlbahr gelebet / und nachgesetzt werden möge / So haben wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu Jedermännliches Wissenschaft publiciren und verständigen lassen wollen.

Wornach

Wynach sich ein Jeder gehorsambst zu richten
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff
dem Fall des Sekursals / und gebrauchten Unterschleiffs
nicht aussen bleiben / vorzusehen wissen wird. Ubrkünd-
lich unter Unserm Fürstlichen Inseigel / und ge-
geben auff Unser Residentz und Befestung
Schwerin / den 16. Octobr. Anno
1686.

This image shows a vertical strip of aged, yellowed paper. The surface is heavily textured with numerous dark brown and black spots, possibly foxing or mold. There are also larger, irregular stains and areas of discoloration, particularly towards the bottom. The overall appearance is that of an old, weathered book cover or endpaper.

ren soll. Damit auch hierin wehre Ni-
den möge/ sollen die vom Adell und andere
Specificationes, denen sonst verordneten
nes jedem Amtes vorzeigen / revidiren
das Edict mässig und nichts / insonderheit
verschwiegen/ unterschreiben lassen / und so
die unterzeichnete specificationes alhie ein

In den Städten sollen die Einnahme
Rechnungen zu erst selbst/ unterschreiben
Kapte einliefern / welcher durch einen Bur-
man/ so nicht bey der Einnahme gewesen/ in
vision, selbige gleichfalls unterschreiben und
hero neben dem Gelde liefern soll.

Es soll auch auff dem Lande bey Exam-
ination, sonderlich dahin gesehen werden /
sich untersehe / den Schaffer oder Pension-
eigenes oder in das Inventarium gehörig
und dadurch den unterschlass zu veranlassen

Die Accise auff dem Lande / sollen die
tes einheben / ein richtiges Register dar-
ber halten / solches alle Monath ihrem Cri-
terschafft überreichen/ und folgendes unserm
rin / alle qvartal nebst den erhobenen Gabe-
Städten verbleibet es der Accise Einnahme
bisherigen observantz und denen vorigen

Damit nun dieser Verordnung in g
ohn einige Seimbnus und Behinderung gehe
fehlbahr gelebet / und nachgesehen werden mö
wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu
Wissenschaft publiciren und verkündigen la

the scale towards document

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 A5 11 16 17 18 20 20 18 17 16 11

Patch reference numbers on IT8

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.